

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Göppingen (SEG)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2017, folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Göppingen wird ab dem 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Abwassersatzung den Grundstückseigentümer abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
Er ist verpflichtet, das Abwasser der Anschlussgemeinden und –verbände im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu reinigen und schadlos abzuleiten.
Ihm obliegt auch die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes.

Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Göppingen“ (SEG).

§ 3

Stammkapital

Die „Stadtentwässerung Göppingen“ stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über
1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
 2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
 3. die Bestellung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
 6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 7. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 9. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 GemO bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung),
 10. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 11. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,

-
12. die Beschlussfassung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
 13. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes im Betrag von mehr als 375.000,00 € im Einzelfall,
 14. die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag 5.000.000,00 € (ohne Umschuldung) übersteigt, und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
 15. die Darlehenshingabe, wenn der Betrag im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt, und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt,
 16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag im Einzelfall 125.000,00 € übersteigt,
 17. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert 25.000,00 € übersteigt oder über 5.000,00 € jährlich wiederkehrend, jeweils im Einzelfall,
 18. die Beschlussfassung über Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Gesamtaufwand 375.000,00 € übersteigt,
 19. die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) von über 50.000,00 € bei eigenen Bewirtschaftungsbeschlüssen sowie bei einer Gesamtbewirtschaftungshöhe (ursprünglicher Bewirtschaftungsbeschluss zuzüglich Mehrkosten) von mehr als 375.000,00 €,
 20. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes bei Beträgen von mehr als 150.000,00 € im Einzelfall,
 21. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 125.000,00 € übersteigt,
 22. die Bewilligung von Stundungen bei Forderungen über 125.000,00 € jeweils im Einzelfall,
 23. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis des Eigenbetriebs 125.000,00 € übersteigen oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 24. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 25. die Entlastung der Betriebsleitung.

- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Übertragung von Aufgaben auf den Ausschuss für Umwelt und Technik

Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Göppingen ist kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat hat dessen Aufgaben auf den Ausschuss für Umwelt und Technik übertragen (§ 6 Ziffer 4 Hauptsatzung).

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Ausschusses für Umwelt und Technik

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Technik berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
1. den Erwerb, die Veräußerung, Anmietung, Vermietung, Anpachtung, Verpachtung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 50.000,00 € und 375.000,00 € liegt,
 2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 50.000,00 €, nicht aber 375.000,00 € übersteigt,
 3. die Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von über 2.500.000,00 € bis 10.000.000,00 €,
 4. die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von 125.000,00 €, ausgenommen Darlehen an die Stadt,
 5. die Übernahme von Schuldverpflichtungen und Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Beträge oder Werte zwischen 25.000,00 € und 125.000,00 €,
 6. die Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000,00 € bis 25.000,00 € oder von über 500,00 € bis 5.000,00 € jährlich wiederkehrend, jeweils im Einzelfall,

7. die Bewirtschaftung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn das Vorhaben bzw. die Vergabesumme im Einzelfall mehr als 50.000,00 € betragen sowie die Genehmigung von Mehrkosten (höhere Kosten gegenüber dem ursprünglichen Bewirtschaftungsbeschluss) zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € oder bei einer Gesamtbewirtschaftungshöhe (ursprünglicher Bewirtschaftungsbeschluss zuzüglich Mehrkosten) über 50.000,00 € bis 375.000,00 €,
 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000,00 € bis 150.000,00 € im Vermögensplan,
 9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 12.500,00 € bis zu 125.000,00 € im Einzelfall,
 10. die Bewilligung von Stundungen bei Forderungen von mehr als 25.000,00 € bis zu 125.000,00 €, die länger als 12 Monate gestundet werden, jeweils im Einzelfall,
 11. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 25.000,00 € bis zu 125.000,00 € betragen,
 12. den Abschluss wichtiger Verträge und wichtiger Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 13. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Ausschuss für Umwelt und Technik wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder des Betriebsausschusses für Eigenbetriebe kann einen Beratungsgegenstand dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten, wenn er von besonderer Bedeutung ist.

§ 8

Aufgaben der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums.
Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Technischen und dem Kaufmännischen Betriebsleiter.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

§ 10 **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat, der Ausschuss für Umwelt und Technik, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
 1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleitet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (7) Im Übrigen wird insbesondere auf § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertariflicher Vergütung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in.
- (4) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in.
- (5) Über die Einstellung, Kündigung, Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. die Beschäftigungsverhältnisse, Praktikanten, Volontäre und Auszubildenden sowie alle befristeten Arbeitsverhältnisse bis zur Höchstdauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubs entscheidet die Betriebsleitung. Über die Gewährung einer übertariflichen Vergütung bzw. Entlohnung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in.
- (6) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung und Entlastung von beim Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und – soweit sie nicht selbst dafür zuständig ist – vor der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören; das gleiche gilt für die Entscheidung über die Festsetzung einer Vergütung sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten des Eigenbetriebs. Ebenso ist die Betriebsleitung vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung an den Eigenbetrieb zu hören.
- (7) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12 **Geschäftsverteilung**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister legt mit Zustimmung des Ausschuss für Umwelt und Technik die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest.

§ 13 **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Ausschuss für Umwelt und Technik zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung vom 06.07.2017 tritt am 27.07.2017 in Kraft.

Ausgefertigt!

Göppingen, den 20.11.1996
Bürgermeisteramt

gez. Haller
Oberbürgermeister